

schäftseinrichtungen getroffen haben. Der Besitz eines Briefkastens in der Börse genügt nicht zur Annahme einer solchen Geschäftseinrichtung, dagegen die Miete eines Sitzes in einem fremden Kontor zur Erledigung der Korrespondenz während der Anwesenheit in Hamburg.

²¹⁾ nicht nur das Stadtgebiet.

Steuerfreie Personen.

§ 2.

(1) Befreit von der Einkommensteuerpflicht¹⁾ sind:

- 1) Angehörige anderer Staaten, soweit ihnen nach Staatsverträgen oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen Steuerfreiheit zusteht²⁾;
- 2) juristische Personen, soweit sie satzungsgemäß wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen³⁾;
- 3) deutsche Kolonialgesellschaften (§ 11 des Schutzgebietsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813)⁴⁾.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, trifft in Zweifelsfällen der Senat.

Zu § 2.

¹⁾ Vergl. Verh. zw. S. u. B. 1913 S. 837.

²⁾ Diese sind der Steuerhoheit Hamburgs nicht unterworfen, soweit es sich um die allgemeine Steuerpflicht handelt. Einkommen aus in Hamburg belegenen Grund- und Gebäudebesitz und aus Gewerbebetrieb (§ 1 Z. 6 a und b) ist dagegen auch von diesen Personen zu versteuern, da die Veranlagung hier ebensowenig wie bei Erhebung indirekter Steuern ein persönliches Subjektionsverhältnis zur Voraussetzung hat, mithin dem völkerrechtlichen Grundsatz der Exterritorialität nicht widerspricht.

In Betracht kommen insbesondere diplomatische Vertreter nebst ihrem ausländischen Personal und ihren Stellvertretern und ausländische Konsuln der meistbegünstigten Nationen. Soweit diese Personen zugleich hamburgische Staatsangehörige sind, kommt der Befreiungsgrund in Fortfall. Im einzelnen entscheiden die bestehenden Verträge. Nach dem deutsch-amerikanischen Vertrag v. 11. 12. 1871 sind z. B. Konsuln, wenn sie in Deutschland Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben, **u n b e s c h r ä n k t** steuerpflichtig.

³⁾ Die Befreiung erstreckt sich hier auch auf Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sie tritt aber nur ein, **s o w e i t** wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden. Bezwecken juristische Personen, z. B. Stiftungen, teilweise eigenen Vermögenserwerb, teilweise Förderung idealer Zwecke, wie z. B. die Zeißstiftung, so muß das Einkommen entsprechend dem Verhältnis, in dem es satzungsgemäß zu verwenden ist, zerlegt werden.